

¹Haus- und Badeordnung für das Seedammbad der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad nur in den dafür vorgesehenen Räumen, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches, gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von dem Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Hallenbad und in der Ruhezone des Freibades zu benutzen.

II. Die Öffnungszeiten und Zutritt

11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
12. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.
- 13a Kindern bis zum 6. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
14. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
15. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.

¹ Beschlossen durch die Betriebskommission der Stadtwerke in der Sitzung vom 03.04.1990

16. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Preise nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

17. Die Badegäste benutzen die Bäder einschl. der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
18. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
19. Jede Haftung des Betriebsleiters oder der Personen, welche zu ihm in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Badegästen bei der Benutzung der Einrichtungen zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
20. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle hinterlegt und ausdrücklich in Verwahrung waren.

IV. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

21. Die Badezeit richtet sich innerhalb der Öffnungszeit nach der jeweils gekauften Kartenart. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht für die Karten mit Zeitbegrenzung.
22. Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badens sichtbar zu tragen. Für in Verlust geratene Schlüssel o.ä. ist ein Betrag entsprechend dem Preisverzeichnis zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, fall der Schlüssel gefunden wird.
23. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen grundsätzlich nur die für sie vorgesehenen Umkleiden benutzen.
24. Die Schwimmhallen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
25. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
26. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
27. Der Aufenthalt im Bad ist nur in Badekleidung gestattet.
28. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

- 28a. Die Benutzung der Riesenrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Das Rutschen mit dem Kopf voraus ist verboten. Gerutscht werden darf nur in Sitzposition oder in Rückenlage, mit den Füßen voraus und in ausreichenden Abständen. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung der Rutsche nur unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet.
- 29. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten sowie das Ball- und Fangspielen ist nicht gestattet. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Die Benutzung sogenannter Augenschutzbrillen geschieht auf eigene Gefahr.

V. Besondere Bestimmungen für den Freibadbereich

- 30. Für verlorene Kleidung und für den Tascheninhalt wird eine Haftung nicht übernommen.
- 31. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- 32. Im übrigen gelten die Nummern 17-20 des Abschnittes III sowie die auf Freibäder zutreffenden Nummern des Abschnittes IV sinngemäß.

VI. Besondere Bestimmungen für die Sauna

- 33. Die Dauer eines Bades einschl. des Aus- und Ankleidens, der Massage und der Ruhezeit beträgt
 - bei einem Saunabad mit Massage 3 ½ Stunden,
 - im übrigen 3 Stunden.
- 34. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Bad oder der Massage mit Seife zu reinigen.
- 35. Bade- und Ruheräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
- 36. Im Saunaraum werden Wasseraufgüsse grundsätzlich nur durch das Badepersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
- 37. In den Ruheräumen haben sich die Badegäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.

VII. Ausnahmen

38. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 15. Juni 1990

Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe
Eller Dorn